

Generaldirektion | Generalsekretariat

Rechtsdienst

Giacomettistrasse 1

3000 Bern 31

Telefon +41 31 350 91 11

E-Mail michael.schweizer@srgssr.ch

Direktwahl +41 58 136 12 76

Datum 25. März 2020

PER E-MAIL

tp.secretariat@bakom.admin.ch

Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen FMG

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) bezieht sich auf Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2019 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der Verordnungen zum FMG.

Obwohl die SRG nicht explizit zur Vernehmlassung eingeladen worden ist, erlaubt sie sich einige Bemerkungen zur angedachten Revision von Art. 11a Abs. 1 der Preisbekanntgabeverordnung (PBV). Dies namentlich deshalb, weil Televoting, TED und Wettbewerbe in den Programmen der SRG im Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 6. Dezember 2019 erwähnt werden und diese durch die Revisionsvorlage gefährdet würden.

Rechtliche Ausgangslage

Gemäss der geltenden Fassung von Art. 11a Abs. 1 PBV besteht bei Dienstleistungen nach Art. 10 Abs. 1 lit. q PBV, also bei «*Dienstleistungen wie Informations-, Beratungs-, Vermarktungs- und Gebührenteilungsdienste, die über Fernmeldedienste erbracht oder angeboten werden, unabhängig davon, ob sie von einer Anbieterin von Fernmeldediensten verrechnet werden*», eine mündliche, vorgängige, klare und kostenlose Preisbekanntgabepflicht bei Mehrwertdiensten, soweit die Grundgebühr oder der Preis pro Minute mehr als zwei Franken beträgt.

Demgegenüber will die vorgeschlagene Fassung von Art. 11a Abs. 1 E-PBV neu vorsehen, dass eine solche Preisbekanntgabe immer zu erfolgen hat, es sei denn, es werde lediglich eine Grundgebühr erhoben und diese betrage maximal 90 Rappen (Art. 11a Abs. 1^{bis} E-PBV).

Betroffenheit und Position der SRG

Die SRG hat zur Kenntnis genommen, dass die Revisionsvorlage sicherstellen will (Erläuternder Bericht, S. 33, ad Art. 11a Abs. 5), dass Televoting, TED und Wettbewerbe für TV-Sendungen wie Sportveranstaltungen und Unterhaltungsshows (nachfolgend «die Dienste») ohne mündliche Preisangabe möglich bleiben sollen und dafür eine Ausnahme in Art. 11a Abs. 1^{bis} E-PBV vorgesehen wird.

Der Erläuternde Bericht hat nicht verkannt, dass eine Ausnahme für solche Dienste aus technischer Sicht nötig ist, *«da die Kapazität der Systeme, welche die Preisansage sicherstellen, nicht darauf ausgerichtet ist, eine derart grosse Anzahl Anrufe innert kürzester Zeit abzuwickeln. Müssten Preisansagen auch in einem solchen Fall erfolgen, könnten die Systeme aufgrund der sehr zahlreichen und innert kürzester Zeit erfolgenden Anrufen zusammenbrechen»* (Erläuternder Bericht, ibid.).

Die in Art. 11a Abs. 1^{bis} E-PBV vorgesehene Ausnahme beschlägt eine Grundgebühr bis 90 Rappen (ohne zusätzlichen Minutenpreis). Es ist in der Tat so, dass die SRG bis 31. Dezember 2019 für die von ihr so angebotenen Dienste eine Grundgebühr in dieser Höhe verlangt hat.

Aufgrund stark gestiegener Kosten und der Sparmassnahmen der SRG war die SRG jedoch leider gezwungen, die entsprechenden Tarife per 1. Januar 2020 auf eine Grundgebühr von CHF 1.20 anzuheben. Entgegen der Stossrichtung der Revisionsvorlage würde somit auch die SRG für die erwähnten Dienste der Preisbekanntgabepflicht unterliegen. Das Angebot dieser Dienste durch die SRG wird so – entgegen der Stossrichtung der Revisionsvorlage – in Frage gestellt. Die SRG ersucht deshalb darum, die bisherige Regelung von Art. 11a Abs. 1 PBV beizubehalten und Anrufe mit einer Grundgebühr bis zwei Franken auszunehmen oder zumindest eine Ausnahme im entsprechenden Umfang für die erwähnten Dienste für TV-Sendungen wie Sportveranstaltungen und Unterhaltungsshows vorzusehen.

Die SRG möchte zudem darauf hinweisen, dass bei den erwähnten Diensten bereits aktuell eine klare und unmissverständliche Preistransparenz gelebt wird und zwar wie folgt:

- In den Programmen der SRG werden die spezifischen Teilnahmekosten jeweils explizit in Moderationen, Trailern und schriftlich mit Einblendern transparent gemacht. Über die effektiven Gebühren bestehen somit auch ohne mündlich Ansage keine Zweifel.
- Durch die deutliche Kommunikation ist sich das Fernsehpublikum der Kosten jederzeit bewusst.
- Die SRG hat bis anhin nie Publikumsreklamationen erhalten, welche die Verrechnung kostenpflichtiger Anrufe und SMS auf der Telefonrechnung nachträglich kritisierten oder in Frage stellten. Dies zeigt, dass für eine Verschärfung der Preisbekanntgabepflicht kein Handlungsbedarf besteht.

Bereits aktuell stellt die SRG somit sicher, dass dem Zweck der Preisbekanntgabeverordnung (vgl. dazu Art. 1 PBV) vollumfänglich genüge getan wird. Es ist aus ihrer Sicht daher nicht sachgerecht, mit einer Verschärfung der Preisbekanntgabepflicht das beliebte und geschätzte Angebot von Televoting, TED und Wettbewerben in den Programmen der SRG ohne Not zu gefährden.

Antrag der SRG

Die SRG beantragt daher, die bisherige Regelung von Art. 11a Abs. 1 PBV beizubehalten und Dienste bis zu einer Grundgebühr von CHF 2.- pro Anruf auszunehmen oder zumindest eine Ausnahme im entsprechenden Umfang für Televoting, TED und Wettbewerbe für TV-Sendungen wie Sportveranstaltungen und Unterhaltungsshows vorzusehen.

Freundliche Grüsse



Walter Bachmann
Generalsekretär SRG



Dr. Michael Schweizer
Leiter Rechtsdienst